Verfassung eine eben nach dieser Verfassung mit Zustimmung der Stände statthafte Veränderung wohl nicht ausschließen kann. — Die Deputation muß endlich noch bemerken, daß durch die ausgesetzte Erklärung über §. 8. des Plans, die Kreisdirectionen betreffend, 2 bereits von beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßte Beschlüsse zur Kenntniß der Regierung nicht gelangt sind, und es daher vielleicht passend sein dürfte, solche bei Gelegenheit des hier vorliegenden Decrets nachzuholen. Es sind dieß folgende: 1) daß das katholische Consistorium, dem auch die Censurangelegenheiten zu entnehmen, nach Maßgabe seiner verminderten Geschäfte schwächer besetzt werde, 2) daß den Kreisdirectionen eine Mitaufsicht über die katholischen Schulen einzuräumen sei, dergestalt, daß sie das Recht und die Pflicht hätten, dieselben zu revidiren und wahrgenommene Mängel, soweit dieselben nicht in das Dogma eingreifen, entweder durch Rücksprache mit dem vorgesetzten Consistorio, oder durch Anzeige an das Ministerium des Cultus zur Erledigung zu bringen.

Separatvotum. Die Unterzeichneten sind von der Ueberzeugung: „daß der Staat ohne Kirche nicht bestehen könne," innig durchdrungen, denn sie fühlen die Wahrheit zu sehr: daß aus den Grundsätzen der Religion und also aus dem, was man unter dem Ausdrucke Kirche zu verstehen pflegt, die festesten Stützen des Staatslebens, nämlich moralische Ausbildung des Menschen und dessen Sittlichkeit, — daraus aber wiederum — Hochachtung für die Gesetze und zugleich die für das Bestehen des Staates unentbehrliche und mithin hochwichtige Erhaltung der Ordnung hervorgehen. Der Staat würde daher gradezu das Schwert gegen sich selbst ziehen, wollte er die Kirche nicht als sein nothwendigstes und bestes Glied betrachten und seine größtmöglichste Sorgfalt auf dessen Unterhaltung, Wartung und Pflege verwenden. Sonach kann und muß die Kirche als das wichtigste und nützlichste Institut im Staate betrachtet, und es muß ihr im Staatsverbande die Stelle einer geliebten Gattin, ohne deren Beihilfe der Hausstand verkümmern muß, eingeräumt werden. In und durch diese Ansicht glauben aber die Unterzeichneten die Befürchtung entfernt: als ob es nur möglich sein könne, daß die Kirche vom Staate bis zur Verkümmerung vernachlässiget werden, oder gar im Staate aufgehen könne. Die Unterzeichneten vermögen daher nicht, mit der Ansicht der Mehrheit der Deputation sich zu vereinigen, welche die Kirche, dem Staate gegenüber ganz selbstständig wissen und ihr dadurch eine Stellung anweisen will, die nur zu leicht Reibungen herbeiführen, und die Kirche, ihrem wahren Geiste gänzlich entgegen, in eine streitende umwandeln, zugleich aber auch offenbar den Weg zu der, ihren Grundsätzen nach, mit Recht für immer aus dem Protestantismus gebannten Hierarchie, bahnen würde. Eben so wenig können die Unterzeichneten, in so weit als von Verwaltung die Rede ist, mit der Mehrheit der Deputation die Ansicht theilen, daß eine Trennung der äußern und innern kirchlichen Angelegenheiten nicht zweckmäßig erscheine, denn sie fühlen die Richtigkeit der in dieser Beziehung von der Staatsregierung aufgezählten Motiven zu sehr, als daß sie die Trennung der innern Angelegenheiten der Kirche von den äußern (wenigstens in so weit, als erstere eine vielseitige Erwägung der geistigen Bedürfnisse, und daher besonders geeignete Elemente der Berathung, letztere aber einen kräftigeren Gang der Verwaltung erfordern), für angemessen und sogar höchst nothwendig nicht erachten sollten. Mit der Mehrzahl der Deputation stimmen übrigens die Untengesetzten darinnen, daß eine nähere Beaufsichtigung im Kirchen- und Schulwesen besonders wichtig sei, vollkommen überein, müssen von der ersteren Meinung aber wiederum in so fern sich abweichend erklären, als darinnen die Behauptung, daß die Consistorial-Verfassung ohne wirkliche Verwaltung nicht bestehen kann, aufgestellet, und letztere als ein nothwendiges Attribut der Consistorial-Verfassung bezeichnet worden ist. Zwar ist in dieser Beziehung als Grund angeführt worden, daß nicht nur schon zeither in Sachsen die Consistorial-Verfassung mit Verwaltung bestanden habe, sondern daß auch diese Einrichtung in andern Ländern bestehe. Allein! diese Motiven erscheinen keineswegs haltbar, denn so wie daraus: daß es zeithero so gewesen, ohnmöglich gefolgert werden kann, daß es auch fernerhin also, mithin Alles beim Alten bleiben müsse, und daß man denen Consistorien, was doch bereits geschehen, nichts entnehmen könne; also hat aber auch, wie in den Motiven sehr richtig angedeutet, von der 2. Kammer aber rein ausgesprochen worden ist, diese Consistorial-Verfassung, absonderlich in Bezug auf die Verwaltung als vorzüglich sich keineswegs bewähret, dahingegen kann das Bestehen in andern Ländern ein Anhalten um so weniger abgeben, da wir in unserm eignen Vaterlande, nämlich in der Lausitz, ein Beispiel vor Augen haben, welches hinreichend beurkundet, daß äußere und innere kirchliche Angelegenheiten mit recht gutem Erfolg auch ganz ohne Consistorial-Verfassung bestehen können. Die Unterzeichneten theilen daher ganz mit der Regierung die, in den Motiven ausgesprochene Ansicht: daß das Wesentliche der Consistorial-Verfassung: in der Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten durch ständige Behörden, welche aus Mitgliedern theils geistlichen theils weltlichen Standes bestehen und von der höchsten Staatsbehörde eingesetzt sind, zu suchen sei, und daß es zu Beförderung des guten Geschäftsganges, solcher starrer Formen nicht bedürfe, wie die sein würden, wenn man die unwandelbare Feststellung eines numerischen Verhältnisses unter den gedachten beiden Ständen, oder die Bestimmung eines nie zu überschreitenden Geschäftskreises aussprechen wollte.

Nach diesen Vorausschickungen nun finden die Unterzeichneten sich bewogen, sich gegen die Vorschläge der Mehrheit der Deputation zu erklären und der hochverehrten 1. Kammer anzurathen, in Vereinigung mit der 2. Kammer, den von der Staatsregierung vorgelegten Plan zu Organisation der evangelisch-lutherisch kirchlichen Mittelbehörden zu genehmigen, und sie fügen zu Begründung ihrer Meinung annoch auf der einen Seite dasjenige hinzu, was sie gegen die Vorschläge der Mehrzahl der Deputation zu erinnern haben, indem sie auf der andern Seite aber auch die Zweckmäßigkeit des von der Regierung vorgelegten Planes darzulegen bemühet sein werden. — Wenn nämlich nach den Vorschlägen der Mehrheit der Deputation, die frühere Consistorialverfassung in nur wenig veränderter Maße, und zwar nicht unter dem Cultministerio, sondern nur unter Mitwirkung des Cultministeriums, sowohl für die inneren als die äußeren Kirchenangelegenheiten beibehalten und dem Cultministerio die Besetzung geistlicher Stellen, nur nach dem Vorschlage dieses Consistoriums verbleiben solle, so ist 1) solches der Verfassungsurkunde §§. 41. und 57. geradezu entgegen, denn diese stellt die geistlichen Angelegenheiten nicht bloß unter die Mitwirkung, sondern völlig unter das Cultministerium, und aus diesem Grunde allein schon kann der erwähnte Vorschlag bei denen Ständen Eingang ohnmöglich finden. Ja es erscheint den Unterzeichneten sogar eine heilige Pflicht der Ständeversammlung zu sein, dahin zu wirken, daß dem Cultministerio auf jede Weise die nöthige Kraft gesichert werde, um die durch gedachte §§. angewiesene Stellung würdig zu behaupten. 2) Der Stellung der bisherigen Consistorien fehlte es stets an Kraft, um das auszuführen, was Kirchen- und Schulangelegenheiten erfordern, dieser Kraftmangel würde aber durch die gedachten Vorschläge nicht entfernt werden, da die Stellung sich nicht verändern, sondern die vorige bleiben werde. 3) Ein Consistorium, für zwei dergleichen dermalen bestehende, würde zu Besorgung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche, mit Schulen, nicht ausreichend sein, da es auf der Hand liegen dürfte, daß nur eine, auf einen einzigen Punct des Landes zurückgeführte, und von

SLUB
Wir führen Wissen.